

**4862/AB**  
**vom 12.03.2021 zu 4856/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium** [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
 Soziales, Gesundheit, Pflege  
 und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober  
 Bundesminister

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2021-0.028.562

Wien, 10.3.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4856/J der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen betreffend Weitergabe von Bewegungsdaten an die Gesundheitsbehörden** wie folgt:

**Fragen 1 bis 16:**

- *An welche Behörden bzw. Stellen wurden die Bewegungsdaten übermittelt?*
- *Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Übermittlung der Bewegungsdaten an die Gesundheitsbehörden?*
- *Ist Ihnen bekannt, ob die Zustimmung der betroffenen Kund\_innen eingeholt wurde?*
  - a. *Wenn die Zustimmung nicht eingeholt wurde, warum nicht?*
  - b. *Wenn ja, in welcher Form wurde die Zustimmung eingeholt?*
  - c. *Wenn die Zustimmung nicht eingeholt wurde: War Ihrem Ressort bewusst, dass die Zustimmung der Kund\_innen nicht eingeholt wurde?*
- *Durch welche technischen und organisatorischen Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass der Schutz des Privatlebens (Art. 8 EMRK) der Kund\_innen trotz der Übermittlung der Bewegungsdaten gewahrt wird?*

- Durch welche technischen und organisatorischen Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass das Grundrecht auf Datenschutz (Art. 1 DSG) der Kund\_innen trotz der Übermittlung der Bewegungsdaten gewahrt wird?
- Welche Daten wurden konkret an die Gesundheitsbehörden übermittelt?
- Sind die Bewegungsdaten anonymisiert?
  - a. Wenn nein, warum nicht?
  - b. Laut eines Artikels der New York Times (<https://www.nytimes.com/interactive/2019/12/19/opinion/location-tracking-cell-phone.html?fbclid=IwAR16kHz7fcVZsA6kkg3uBt07kWcMSqDCDSMIX2ffHFaUHXRPrGZzQm02Nk>) sei eine Anonymisierung von Bewegungsprofilen nicht möglich. Wenn ja, wie sollen die übermittelten Bewegungsdaten anonymisiert worden seien?
- Wie wird sichergestellt, dass die übermittelten Daten nicht auf einzelne Personen rückführbar sind, also kein Personenbezug mehr besteht?
- Auf wessen Initiative erfolgte die Übermittlung der Bewegungsdaten?
  - a. Erfolgte die Übermittlung auf Anfrage der Gesundheitsbehörden?
    - i. Wenn ja, auf wessen Anfrage konkret?
- Für welchen Zeitraum erfolgte die Übermittlung der Bewegungsdaten in diesem Zusammenhang?
- Ist eine weitere Übermittlung von Bewegungsdaten angedacht?
  - a. Wenn ja, warum?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
- Wo werden die an die Gesundheitsbehörden übermittelten Bewegungsdaten gespeichert?
- Wer hat Zugriff auf die den Gesundheitsbehörden übermittelten Bewegungsdaten?
  - a. Werden diese Zugriffe dokumentiert?
    - i. Wenn ja, wie werden diese Zugriffe dokumentiert?
    - ii. Wenn nein, warum nicht?
- Wie wird sichergestellt, dass Unbefugte keinen Zugriff erlangen bzw. im Falle eines unbefugten Zugriffs dieser schnellstmöglich beendet wird?
- Wie setzen die Gesundheitsbehörden die Bewegungsdaten ein?
- Drohen Sanktionen, wenn sich aus den jeweiligen übermittelten Bewegungsdaten ergibt, dass sich Kund\_innen nicht an die Ausgangsbeschränkungen oder andere COVID-19-Maßnahmen halten?
  - a. Wenn ja, welche?

Meinem Ressort liegen keine Informationen bezüglich des in der Anfrage angesprochenen Datentransfers vor.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Leonore Gewessler, BA

